

seiner Braut den entstandenen Schaden zu compensieren, der hier zunächst darin besteht, dass sie mit Rücksicht auf das bestehende Eheverlöbnis vortheilhafte Gelegenheiten zum Heiraten vorübergehen ließ. Wie hoch diese Compensation sein muss, ist nach vernünftigem Urtheile zu bemessen und dabei vor allem zu beachten, wie weit das Mädchen jetzt noch Gelegenheit zu einer entsprechenden Heirat finden kann. — Liegt aber einer der erwähnten Ausnahmefälle vor, welcher die Ehe und das Verlöbnis unerlaubt macht, dann ist Cornelius weder verpflichtet die Person zu heiraten, noch eine Compensation zu geben.

Würzburg. Dr. Fr. A. Goepfert, Universitäts-Professor.

III. (Ein misslungener Versuch, die Ehe durch einen Stellvertreter zu schließen.) Vor nicht langer Zeit wurde in Rom bei der zuständigen Congregation ein interessanter Eheproces geführt und endgültig entschieden; diese Verhandlung verdient Beachtung nicht wegen der schwierigen Lösbarkeit des Falles — denn die Lösung ist leicht und evident — sondern vielmehr wegen des interessanten Thatbestandes, und weil hierbei die kirchenrechtlichen Bestimmungen für stellvertretende und clandestine Eheschließungen scharf betont werden mussten; deshalb hat auch die vortreffliche „Revue Romaine“ diesen Fall mit den gründlichen Gutachten des „Theologen“ und „Canonisten“ in extenso gebracht (III. Jahrgang, 1895, n. 1, S. 16—19); möge eine knappe und auszügliche Mittheilung den verehrten Lesern der praktischen Quartalschrift nicht unerwünscht sein.

Die Neapolitanerin Gabriela M. wurde durch zu vertrauten Umgang mit einem gewissen Angelo P. in Unglück und Schande gestürzt; um den guten Ruf der Gabriela und ihres unglücklichen Kindes zu wahren, wurde die Heirat beschlossen — und schon standen die zwei Liebenden am Vorabend ihres Hochzeitstages — als Angelo durch die Wächter des Gefängnisses statt zur Hochzeit — in den Kerker geführt wurde! Welche Verzweiflung! Gabriela erwartete täglich die Geburt eines Kindes — da wussten die schlauen Mütter und Baben Gabrielas und Angelos guten Rath: am 4. October 1871, noch am Abend, wurde in Gegenwart des Pfarrers die Ehe geschlossen zwischen Gabriela und Angelo; aber wie? Sehr einfach! Der im Kerker schmachtende Bräutigam sollte durch seinen Vetter, Francesco de Biasi vertreten sein; also eine Eheschließung per procuratorem; und doch hat der ganz historische Roman noch keinen Abschluß: der Pfarrer hatte nämlich keine Ahnung, dass Francesco de Biasi nur Procurator oder Stellvertreter wäre — denn Francesco gab sich einfach als Angelo P. aus; mit der Stellvertretung hatte es überdies noch einen Haken: Wohl soll Angelo nach späterer Aussage der Gabriela auf ihre Thränen hin anlässlich der Verhaftung sie beruhigt haben mit den Worten: „Weine nicht! Du kannst ja heiraten, indem du statt meiner den Vetter Francesco dem Pfarrer

präsentierst"; allein Angelo behauptet später: „Ich erinnere mich nicht, irgend jemand die Stellvertretung übertragen zu haben“; und die Zeugen (auch Schwestern der Gabriela) sagen diesbezüglich fast einhellig aus: „Die Mütter projectierten diese Stellvertretung, die aber thatsächlich nicht bestand und nicht bestehen konnte, weil Angelo von diesem Project nichts wusste“ — und wiederum: „Die Wahrheit ist, dass Angelo von dem Plan seiner Mutter gar nichts wusste; und als man nach drei oder vier Wochen ihm die Mittheilung (im Gefängnis) machte, dass er mit Gabriela durch die Stellvertretung seines Bettlers verheiratet sei, da missbilligte er das Ganze und rief aus: „Wer hat euch diesen Auftrag und diesen Rath gegeben? Ich habe nicht die Absicht, die Gabriela M. als mein Weib anzuerkennen“; und „ohne meinen Willen konntet ihr mich nicht verheiraten“; wenn man also den (späteren) Aussagen der Zeugen Glauben schenken darf, so hätte Angelo (selbst nach der letzten Aussage der Gabriela vom 3. März 1892) von der Stellvertretung nichts gewusst; doch hören wir den weiteren Verlauf der traurigen Geschichte: als Angelo nach dreimonatlicher Haft wieder in Freiheit kam, lebte er als Mann mit Gabriela, hatte von ihr auch noch einen zweiten Sohn — wurde aber nach drei Jahren wegen Menschenmord wieder zu zehn Jahren Zuchthaus verurtheilt; während dieser zehn Jahre führte Gabriela ein zügelloses Leben und hatte von einem gewissen Vincentius ein Kind; wie sie nun mit dem zum zweitenmale aus der Haft entlassenen Angelo ihr eheliches (?) Leben fortsetzen wollte — stieß er sie zurück, wegen ihres unehrlichen Wandels, sagte er; sie aber behauptete: er habe sie zurückgestoßen, weil die Stellvertretung zur Eheschließung von ihm nicht war angeordnet worden. Angelo schloss mit einer anderen eine Civil-Ehe — und Gabriela ließ sich mit Vincentius civiliter trauen und gebaß ihm sechs Kinder. So erzählte sie ihrem Seelsorger vor dem Eheprozess; anders aber erzählte sie später vor dem Richter, und confundierte namentlich die erste und zweite Haft ihres Mannes in Eine, leugnete jede Lebensgemeinschaft mit Angelo nach der simulierten Eheschließung und bat deshalb 1888 den heiligen Vater, dass ihre Ehe ungültig erklärt werde, oder dass er wenigstens Dispens ertheile von der zwar geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe. Dass beide Persönlichkeiten, Angelo nämlich und seine Gabriela, namentlich aber letztere, in ihren Aussagen wenig Glauben verdienen, ist evident; man müsste sich darum beim Eheprozess hauptsächlich an die unzweifelhaften Thatfachen und an die Aussagen der übrigen Zeugen halten; das Resultat des Prozesses kann nicht befremden; das erzbischöfliche Ehegericht von Neapel entschied am 11. Juli 1892 also: „Die am 4. Oct. 1871 zwischen Angelo P. und Gabriela M. geschlossene Ehe war und ist: 1. wahrscheinlich (probabilis) null und nichtig aus Mangel an Zustimmung von Seiten des Bräutigams, der entweder gar keinen Auftrag (zur Stellvertretung) ertheilt hat, oder, wenn schon, den-

selben nicht ernstlich, nicht überlegt und nicht behufs Eheschließung gegeben; 2. diese Eheschließung war und ist sicher, unzweifelhaft und offenbar ungültig, eitel und nichtig wegen Clandestinität, weil der Auftrag, falls schon ein solcher bestand, dem hochwürdigen Pfarrer und den Zeugen keineswegs bekannt war. Nach Anhörung der vota des „Theologen“ und „Canonisten“ entschied die römische competenten Behörde: „sententiam esse confirmandam“. Dass die Ehe wegen Clandestinität ungültig war, liegt auf der Hand; nach der Absicht des Tridentiner Concils, welches die Anwesenheit des Pfarrers als Bedingung für die Gültigkeit der Ehe gefordert hat, soll der Pfarrer ein ganz sicherer und zuverlässlicher Zeuge sein für den Abschluss der Ehe zwischen bestimmten Personen; das kann er aber unmöglich sein, wenn die Ehe durch einen Stellvertreter geschlossen wird, und der Pfarrer von der Stellvertretung gar nichts weiß; der Pfarrer könnte in diesem Falle nur eines bezeugen: dieser bestimmte Mann (in unserem Fall Francesco) hat mit Gabriela M. die Ehe geschlossen. Theologen und Canonisten stimmen darin überein, dass der Stellvertreter seinen Auftrag dem Pfarrer und den Zeugen offensabaren müsse, widrigenfalls, wie Scavini (de matrim. 2, 3, p. 345) sagt, die Ehe als clandestin zu betrachten ist; als Grund für diese Mittheilung des Auftrages an Pfarrer und Zeugen geben die Salmanticenser an: „ut si postea negaverit (mandans) se tale mandatum dedisse, possit conveniri in foro exteriori“. Ueberdies aber lässt sich ein Auftrag des Angelo P. an Francesco, an seiner statt die Ehe mit Gabriela zu schließen, ganz und gar nicht nachweisen, ja alle Zeugenaussagen, von Angelo und Gabriela angefangen, laufen darauf hinaus, ein Mandatum speciale, worin Stellvertreter und Braut genau bezeichnet sein müssten, entschieden in Abrede zu stellen; und das erklärt auch, weshalb Francesco beim Scheabschluss mit keinem Sterbenswörtchen des „Auftrages zur Stellvertretung“ Erwähnung that, sondern sich als Angelo P. fingierte.

Salzburg. Dr. M. Hofmann, Professor.

IV. (Fingierte Absolution.) Der Priester Sempronius hat einem gefährlich erkrankten Irrsinnigen während lichter Augenblicke die heiligen Sterbesacramente gespendet. Da der Kranke nach einigen Tagen in tobsüchtiger Weise unablässig nach einem Priester schreit, der ihn lossprechen müsse, wird Sempronius wieder gerufen und von den Angehörigen des Kranken gebeten, er möge demselben anscheinend zuwillen sein, indem er Rochet und Stola anlege, sich an das Krankenbett setze und so „thue“, als ob er ihn von den Sünden losspreche. Darf Sempronius auf dieses Ansinnen eingehen?

Die Antwort kann nur „Nein“ lauten. Abgesehen davon, dass absolut in keinem Falle eine simulatio sacramenti im eigentlichen und strengen Sinne, qua ficte aliiquid ponitur, quod essentialiter ad Sacramentum pertinet, wie z. B. durch Aussprechen der Abso-